

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/5/21 2005/05/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.2007

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E3L E12300000

E3L E13309900

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verfassungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

58/02 Energierecht

59/04 EU - EWR

95/01 Elektrotechnik

Norm

11997E010 EG Art10;

32003L0054 Elektrizitätsbinnenmarkt-RL Art23 Abs6;

AVG §56;

B-VG Art139 Abs1;

B-VG Art18 Abs2;

EIWOG 1998 §25 idF 2002/I/149;

EIWOG 1998 §55 Abs1 idF 2002/I/149;

Energie-RegulierungsbehördenG 2002 §16 Abs1 Z2;

Energie-RegulierungsbehördenG 2002 §8 Abs1;

EURallg;

SNT-V 2003;

VerfGG 1953 §57 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Systemnutzungstarife-Verordnung 2003 beinhaltet keine Entscheidung über die Methoden, sondern allenfalls eine Festlegung von Bedingungen, nämlich von Tarifen, sodass Art. 23 Abs. 6 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG keine Anwendung findet. Darüber hinaus ist dort ja nur der Rechtsschutz, aber nicht die Entscheidungsform normiert; der Rechtsschutz wird aber durch Art. 139 B-VG hinreichend gewährleistet, zumal der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 17. März 2005, V 120/03, B 1726/03, VfSlg 17517/2005 den Individualantrag ausdrücklich als zulässig erkannt hat. Jedenfalls kann keinesfalls gesagt werden, dass das hier anzuwendende Rechtsschutzsystem den gemeinschaftsrechtlichen Prinzipien des Äquivalenz- und des Effektivitätsgebotes widersprechen würde. Die Möglichkeit der Überprüfung einer (innerstaatlichen) Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof auf Grund einer Beschwerde eines Betroffenen gewährleistet die Effektivität des Gemeinschaftsrechtes.

Schlagworte

Verordnungen Verhältnis Verordnung - Bescheid VwRallg4Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005050015.X05

Im RIS seit

18.06.2007

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at